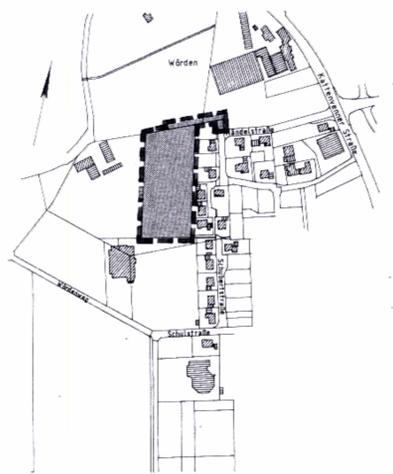


**Bebauungsplan Nr. 222  
"Im Wörden"**

Gemeinde : Glandorf  
 Gemarkung : Avereferden  
 Flur : 8 u. 15  
 Maßstab : 1:1000  
 Gesch.-Nr. : A 133/96  
 Dipl.-Ing. E. Burghardt Dipl.-Ing. Ch. Brune  
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure  
 Iburger Straße 215 49082 Osnabrück Tel. 0541-57073

**ÜBERSICHTSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN**

Gemeinde : Glandorf  
 Gemarkung : Avereferden ; Westendorf  
 Flur : 8 u. 15 ; 8  
 Maßstab : 1:5000  
 Gesch.-Nr. : A 132/96  
 Dipl.-Ing. E. Burghardt Dipl.-Ing. Ch. Brune  
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure  
 Iburger Straße 215 49082 Osnabrück Tel. 0541-57073



**PLANZEICHENERLÄUTERUNG**

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990  
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSS  
 2 = BAUWEISE  
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)  
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

**BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN**

OFFENE BAUWEISE  
 NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG  
 BAUGRENZE  
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE  
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

**VERKEHRSFLÄCHEN**

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
 F = FUSSWEG  
 R = RADWEG

**FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN**

VERSORGUNGSFLÄCHE  
 TRAFOSTATION  
 GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN  
 GEM. § 9 (1) 25 a BAUGB

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES  
 10KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES HAUSESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 222 "IM WÖRDEN" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 21.04.1997

gez. BÖRGMEYER L.S. GEZ. SCHLOTMANN  
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- HÖHE DER GEBÄUDE**  
 DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN II GESCHOSSIGEN WA GEBIETEN DARF 4,00m, GEMESSEN VON DER O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM OBEREN SPARRANSCHNITTPUNKT DACHHAUT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN MAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.  
 DIE O.K. FERTIGER ERDGESCHOSSEDECKE DARF MAX. 0,60m ÜBER O.K. FERTIGER FAHRBAHN DER ANGRENZENDEN VERKEHRSPFLÄCHE GEMESSEN IN DER MITTE DES GEBÄUDES LIEGEN.
- GEMÄSS § 9(1) 6 BAUGB WIRD FESTGESETZT, DASS IN DEN WOHNGEBÄUDEN MAX. 3 WOHNUNGEN ZULÄSSIG SIND.
- GEMÄSS § 9(1) 10 BAUGB WIRD FESTGESETZT, DASS ZWISCHEN DER STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSPFLÄCHE UND DER BAUGRENZE GARAGEN GEMÄSS § 12 UND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO NICHT ERRICHTET WERDEN DÜRFEN.
- GEMÄSS § 19(4) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE GRZ VON 0,4 NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF.

**KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE**  
 GEM. § 9 (8) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASS NÄHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 21.04.1997 DARLEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRIT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT:

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.10.1996 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 222 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 31.10.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GLANDORF, DEN 21.04.1997

gez. BÖRGMEYER L.S. GEZ. SCHLOTMANN  
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.10.1996 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 31.10.1996, ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 14.11.1996 BIS 16.12.1996, GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF, DEN 21.04.1997

gez. SCHLOTMANN L.S. GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM ..... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ..... GEBEBEN.

GLANDORF, DEN .....

gez. SCHLOTMANN L.S. GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 17.03.1997 ALS SATZUNG § 10 BAUGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 21.04.1997

gez. BÖRGMEYER L.S. GEZ. SCHLOTMANN  
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Einwirkung von Aufseher/Notar keine Verletzung von Rechtsschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 27. Juni 1997

Landkreis Osnabrück  
 Oberkreisdirektor



NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 31.07.1997 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.07.1997 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF, DEN .....

gez. SCHLOTMANN L.S. GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN .....

gez. SCHLOTMANN L.S. GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN .....

gez. SCHLOTMANN L.S. GEMEINDEDIREKTOR

**BEBAUUNGSPLAN NR. 222  
"IM WÖRDEN"  
DER GEMEINDE GLANDORF**

LANDKREIS OSNABRÜCK

HERMIT WIRD BEGlaubigt, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT

GLANDORF, DEN 21. April 1997

Schlotmann  
 GEMEINDEDIREKTOR



BEARBEITET:  
**PLANUNGSBÜRO HÜTKER**  
 OSNABRÜCK

BEARBEITET:	2.09.1996
GEÄNDERT:	
GRÖSSE:	84 x 59 cm

**pb PLANUNGSBÜRO HÜTKER**  
 STADTBAU- UND VERKEHRSPLANUNG  
 49078 OSNABRÜCK, NOBENHÜCKER STR. 16, TEL. 0541/66197